

BADEORDNUNG

für das Hallenbad und die Freibäder der Stadt Lahr/Schwarzwald

Liebe Badegäste,

wir freuen uns über Ihren Besuch.

Genießen Sie für einige Stunden das Angebot der Lahrer Bäder. Wir sind bestrebt, Ihnen einen angenehmen Aufenthalt in unseren Freizeiteinrichtungen zu schaffen.

Deshalb stehen Ihnen alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Fragen, Wünsche, Beratung und Kritik zur Verfügung.

Verstehen Sie bitte diese „Badeordnung“ nicht als Einschränkung des einzelnen Gastes, sondern primär als Leitfaden eines störungsfreien Miteinanders sowie einer Minimierung des Unfallrisikos.

Wir bitten Sie deshalb im Interesse aller Badegäste um Beachtung der nachstehenden Vorgaben und weisen auf die Verbindlichkeit der Badeordnung mit Betreten des Bades hin.

I. Allgemeine Bestimmungen

Benutzung der Schwimmbäder

1. Die Bäder und die angebotenen Leistungen können mit Erwerb einer gültigen Eintrittskarte in Anspruch genommen werden. Mit Betreten des Bades werden die Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderlichen Maßnahmen verbindlich anerkannt.

Die jeweils gültigen Preise und die Badezeiten ergeben sich aus den Aushängen vor der Kasse. Badegäste, die gegen die Inhalte dieser Badeordnung verstoßen oder Anweisungen der Mitarbeiter/-innen nicht beachten, können zeitlich begrenzt oder auch dauernd von der Benutzung der Bäder ausgeschlossen werden. Das Rechtsverhältnis zwischen den Badegästen und dem Betreiber ist privatrechtlich.

2. Gelöste Tageskarten haben nur am Lösungstag Gültigkeit; sie werden nicht zurückgenommen. Für verlorene Karten kann kein Ersatz geleistet werden.

Eintrittskarten sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

3. Bei Überfüllung und unvorhergesehenen Ereignissen ist der Betreiber berechtigt, die Bäder vorübergehend zu schließen.
4. Bei Schul-, Vereins- oder sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen ist der/die jeweilige Leiter-/in für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich, ungeachtet dessen, ob eine städtische Aufsichtsperson während dieser Zeit eingesetzt ist.

5. Im Interesse aller Badegäste sind Besucher,
 - die unter Einfluß berauschender Mittel stehen,
 - die Tiere (ausgenommen Blindenhunde) mit sich führen oder
 - die ansteckende Krankheiten haben,

von der Benutzung der Bäder und Badeinrichtungen ausgeschlossen.

Ist das Vorliegen einer Krankheit zweifelhaft, wird die Badbenutzung erst gestattet, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, daß ein entsprechendes Leiden nicht oder nicht mehr besteht.

6. Kinder bis 6 Jahren und Personen, die aufgrund einer Behinderung oder Erkrankung sich selbst oder andere gefährden könnten ist die Benutzung der Bäder nur in Begleitung einer mindestens 16 Jahre alten Person gestattet.
7. Erfordert der allgemeine Badebetrieb eine Einschränkung der Sport- und Spielmöglichkeiten können die verantwortlichen Mitarbeiter/-innen die Nutzung begrenzen.
8. Die Stadt kann den allgemeinen Badebetrieb einschränken (z.B. für schwimmsportliche Veranstaltungen). Ansprüche gegen die Stadt aus diesen Gründen sind ausgeschlossen.
9. Die Badegäste werden gebeten, spätestens 20 Minuten nach Kassenschluß das Schwimmbecken und bis zum Ende der Öffnungszeiten das Schwimmbad zu verlassen.

II. Haftung

1. Die Benutzung von Einrichtungen der Bäder, insbesondere der Sprungeinrichtungen usw., geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nur für Personen- und Sachschäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung der Stadt ist ausgeschlossen für Schäden, die den Badegästen durch Dritte zugeführt werden.
2. Geld, Wertsachen und kleine Gegenstände können in einem Pfandschließfach hinterlegt werden. Für abhanden gekommene Gegenstände leistet die Stadt keinen Ersatz.
3. Fundsachen werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

III. Bestimmungen für die Badegäste

Die Schwimmbäder dienen der Entspannung und Erholung. Jeder Badbenutzer hat sich so zu verhalten, daß kein anderer durch ihn gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach vertretbar behindert oder belästigt wird. Deshalb bitten wir, folgende Regelungen zu beachten:

1. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen nicht mitgebracht werden, die gefährliche Verletzungen verursachen können.
2. Nichtschwimmer dürfen nur die für sie vorgesehenen Becken oder Beckenteile benutzen.
3. Die Benutzung der angebotenen Einrichtungen (Sprunganlagen, Spiel- und Sportgeräte) verlangt Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste. Wenn die Besucher bei der Benutzung dieser Geräte durch eigene Unachtsamkeit Schäden verursachen, haften sie dafür. Das Springen in die Becken von den Längsseiten des Beckenrandes ist wegen seiner außerordentlichen Gefährlichkeit untersagt.
4. Im Interesse der Hygiene ist eine Körperreinigung vor dem Baden erforderlich, Barfußbereiche dürfen nur ohne Straßenschuhe betreten werden.
5. Es ist die übliche Badebekleidung zu tragen. Nacktbademöglichkeiten bestehen zu besonders bekanntzugebenden Zeiten.
6. Der/die aufsichtsführende Schwimmmeister/-in übt das Hausrecht in den Bädern aus. Widersetzung bei Verweisung aus den Bädern zieht eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

IV. Hinweis für Serviceleistung

Jede gewerbliche Betätigung Dritter im Bereich der Bäder und auch die Erteilung von Schwimmunterricht bedarf der Genehmigung der Stadt Lahr. Die Erteilung dieser Genehmigung richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen.

1. Das Fotografieren ist in den Bädern erlaubt. Werden fremde Personen fotografiert, ist deren Zustimmung erforderlich.
2. Die Benutzung von Selbstbedienungsschränken geschieht auf eigenes Risiko. Die Schränke in den Freibädern müssen mit einem Vorhängeschloß gesichert werden. Die Schränke dürfen über Nacht nicht verschlossen bleiben. Schlösser werden nach Betriebsschluss entfernt. Für aufbewahrte Sachen und für die Schlösser haftet die Stadt nicht. Bei Verlust der Garderobenschlüssel wird der im Garderobenschrank befindliche Inhalt erst nach ausreichender Prüfung der Identität dem Eigentümer herausgegeben. Die Mitarbeiter/-innen erklären auf Wunsch die Bedienung der Schränke und Funktionsweise.
3. Fahrräder, Mopeds oder andere Fahrzeuge dürfen nur auf dafür vorgesehenen Plätze abgestellt werden. Die Stadt haftet nicht für Verlust oder Beschädigung.

V. Freibäder

Die Öffnungszeiten für den allgemeinen Betrieb der Freibäder werden bekanntgegeben. Bei schlechter Witterung können andere Öffnungszeiten angeordnet

werden.